

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bekanntmachung der Feststellung der Jahresrechnung 2003 und über die Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Plön	45
2. 5. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön	45
3. Anlage 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön (Positivliste) gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 3.3	46
4. 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön	49
5. Aufhebung der Benutzungsordnung für die zentrale Abfallentsorgungsanlage im Kreis Plön	49
6. Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2005	50

1.

**Bekanntmachung der Feststellung
der Jahresrechnung 2003
und über die Auslegung des Schlussberichtes des
Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Plön**

Gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 94 GO vom 23. Juli 1996 (GVBl. 1996 Schl.-Holst. S. 529) in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Dezember 1997 (GVBl. 1997 Schl.-Holst. S. 474) wird bekannt gemacht, dass der Kreistag des Kreises Plön in seiner Sitzung am 10.03.2005 die Jahresrechnung 2003 festgestellt hat.

Die Jahresrechnung 2003 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Plön und die Stellungnahme der Verwaltung hierzu können während der Dienststunden in der

Kreisverwaltung Plön, Zimmer A 320,
Amt für Finanzen und Wirtschaftsförderung
Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön

eingesehen werden.

24306 Plön, den 29.03.2005

Az.: 12-11-3/03

**Kreis Plön
-Der Landrat-
Amt für Finanzen- und Wirtschaftsförderung**

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 5)

2.

**5. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft des
Kreises Plön**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung, der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages vom 17.12.1998 nachstehende, vom Kreistag **am 10.03.2005** beschlossene Satzungsänderung (**5. Änderung**):

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Satzung
über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön
in der Fassung der 5. Änderung vom 10.03.2005**

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Kreis hat gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) eine „Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Plön mbH - AWKP -“ gegründet. Die AWKP ist verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können und nicht nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

3. In § 1 wird der bisherige Absatz 3 neu der **Absatz 4.**

4. In § 2 Abs. 3 erhält die Ziffer 3.3 folgende neue Fassung:

3.3 alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Positivliste als Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind;

5. § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Sonstige Abfälle zur Verwertung**

(1) Sonstige Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen z.B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff, Glas und Altkleider, die verwertet werden.

(2) Sonstige Abfälle zur Verwertung aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff 2.1 sollen, soweit es sich um Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung handelt, in den zugelassenen gelben Recyclingsäcken oder gelben Recyclingbehältern überlassen werden, 2.2 sind, soweit es sich nicht um Verkaufsverpackungen handelt, in den zugelassenen grauen Restabfallbehältern zu überlassen.
Unberührt hiervon bleibt § 2 Abs. 3 Ziffer 3.7.

(3) Altglas und Altkleider sind getrennt in die kreisweit aufgestellten Depotcontainer einzufüllen (Bringsystem).

6. In § 16 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ein Gesamtgewicht von 50 kg beim 80-l-Gefäß, 60 kg beim 120-l-Gefäß, 100 kg beim 240-l-Gefäß, 320 kg beim 770-l-Gefäß und 50 kg beim 1.100-l-Gefäß nicht überschreiten.

„und/oder“.

Inkrafttreten: Diese Satzungsänderung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Plön, den 10.03.2005

7. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Das Befahren der Straßen und Wege muss auch nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ VGB 126 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zulässig sein.

Kreis Plön
- Der Landrat -
gez. Dr. Gebel
(Landrat)

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 5)

8. In § 19 wird das Wort „und“ ersetzt durch

3.

Anlage 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön (Positivliste) gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 3.3	
AVV Schlüssel- nummer	Abfälle
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03**	Altreifen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02***	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse v on Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung v on Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung v on festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09	Abfälle aus der Zubereitung v on Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung v on Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung v on Böden und Grundwasser
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine

20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Spermüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

- * lediglich im Rahmen der durch Erlass des MUNF festgelegten Einschränkungen
- ** lediglich nicht verwertbare Vollgummireifen (z.B. von Gabelstaplern)
- *** nur in Kleinmengen, maximal 1 Monocharge von bis zu 7,0 Mg am Tag

Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 5)

4.

16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung und § 20 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Plön in der Fassung der 4. Änderung vom 26.06.2003 erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages **vom 10.03.2005** nachstehende Satzungsänderung (**16. Änderung**):

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön
in der Fassung der 16. Änderung vom 10.03.2005**

2. § 2 Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird der Teilsatz ...“einer Zusatzgebühr für die Nachsorge in Abhängigkeit vom tatsächlichen Gewicht des Restabfalls (weitere Zusatzgebühr)“ gestrichen.
- b) Unter den Ziffern 11.1.1 bis 11.1.6 und 11.2.1 bis 11.2.5 wird jeweils die Zeile „Zusatzgebühr Nachsorge nach Gewicht; je Tonne Restabfall 7,65 €“ gestrichen.

3. § 2 a wird gestrichen.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird der Text „§ 2a und“ gestrichen.

5. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der Text „§ 2a und“ gestrichen.

Inkrafttreten: Diese Satzungsänderung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Plön, den 10.03.2005

Kreis Plön
- Der Landrat -
gez. Dr. Gebel
(Landrat)

Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 5)

5.

Aufhebung der Benutzungsordnung für die zentrale Abfallentsorgungsanlage im Kreis Plön

Die Benutzungsordnung für die zentrale Abfallentsorgungsanlage im Kreis Plön in der Fassung vom 17.12.1998, zuletzt geändert am 06.05.2004 (5. Änderung), wird nach Beschluss des Kreistages **vom 10.03.2005** wegen Schließung der Anlage zum 01.06.2005 **aufgehoben**.

Inkrafttreten:

Diese Aufhebung der Benutzungsordnung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Plön, den 10.03.2005

Kreis Plön
- Der Landrat -
gez. Dr. Gebel
(Landrat)

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 5)

6.

H a u s h a l t s s a t z u n g d e s K r e i s e s P l ö n
f ü r d a s H a u s h a l t s j a h r 2 0 0 5

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß des Kreistages vom 10.03.2005 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

85.975.200,— EUR

in der Ausgabe auf

98.766.200,— EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

13.390.200,— EUR

in der Ausgabe auf

13.390.200,— EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

2.995.500,— EUR

davon inneres Darlehen

1.214.000,— EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

4.285.000,— EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

10.000.000,— EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

337,76 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. für die allgemeine Kreisumlage

31 v.H.

2. für die zusätzliche Kreisumlage

31 v.H.

3. der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG auf 140 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung gem. § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 bzw. § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,– EUR. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Für den Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses werden festgesetzt:

a. Betriebsteil I - Kreiskrankenhaus -

1. im Erfolgsplan

die Erträge auf	19.217.943,– EUR
die Aufwendungen auf	19.516.589,– EUR
der Jahresgewinn auf	0,– EUR
der Jahresverlust auf	298.646,– EUR

2. im Vermögensplan

die Einnahmen auf	475.029,– EUR
die Ausgaben auf	508.716,– EUR

3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,– EUR

4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,– EUR

5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000,–EUR

b. Betriebsteil II - Rettungsdienst -

1. im Erfolgsplan

die Erträge auf	4.460.300,– EUR
die Aufwendungen auf	4.168.532,– EUR
der Jahresgewinn auf	291.768,– EUR
der Jahresverlust auf	0,– EUR

2. im Vermögensplan

die Einnahmen auf	86.000,– EUR
die Ausgaben auf	86.000,– EUR

3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen auf	0,– EUR
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,– EUR
5. der Höchstbetrag für Kassenkredite auf	500.000,– EUR

§ 6

Für den Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes "Haus am Klostergarten" werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge auf	5.619.900,– EUR
die Aufwendungen auf	5.729.800,– EUR
der Jahresgewinn auf	0,– EUR
der Jahresverlust auf	109.900,– EUR
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen auf	298.500,– EUR
die Ausgaben auf	298.500,– EUR
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-	
maßnahmen auf	0,– EUR
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,– EUR
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000,– EUR

§ 7

Der Kreis erhebt gem. § 5 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften von den Städten und Gemeinden für die von ihm zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II einen Kostenanteil. Der zu erstattende Kostenanteil wird auf 23 % festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.04.2005 erteilt.

24306 Plön, den 25.04.2005

gez Dr. Gebel
(Dr. Gebel)
-Landrat-

**Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 kann während der Dienststunden in der**

**Kreisverwaltung Plön
Amt für Finanzen und Wirtschaftsförderung
in 24306 Plön,
Hamburger Str. 17/18
Zimmer A 320**

eingesehen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein die in der Haushaltssatzung aufgeführten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 Ziff. 1) lediglich bis zu einer Höhe von 2.900.000 € genehmigt hat.

**Plön, den 25.04.2005
Az: 12-10-11/05**

**Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Finanzen und
Wirtschaftsförderung**

(Öff. Anz. Plön 2005, Nr. 5)